

Reglement für das Weiterbildungsprogramm Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer / Theological Education



b
UNIVERSITÄT
BERN

Vom 26. April 2012, mit Änderungen vom 7. November 2019

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des
Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996
(Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4 und 77 bis 80 des
Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011
(Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das
Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom
16. Dezember 2008 (Weiterbildungsreglement, WBR)
nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität
Bern,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt das interdisziplinäre
Weiterbildungsprogramm Ausbildungspfarrerinnen und
Ausbildungspfarrrer / Theological Education (mit den
Studiengängen und Abschlüssen Certificate of Advanced
Studies in Theological Education Universität Bern (CAS ThE
Unibe) und Master of Advanced Studies in Theological
Education Universität Bern (MAS ThE Unibe) der
Theologischen Fakultät der Universität Bern, nachfolgend
Weiterbildungsprogramm bzw. Studiengänge genannt.

Verantwortung

Art. 2

Das Weiterbildungsprogramm wird in der Verantwortung der
Theologischen Fakultät der Universität Bern (im folgenden
Fakultät genannt) von der Programmleitung geleitet und in
Zusammenarbeit mit dieser von der Studienleitung
durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3

¹ Für die Durchführung der Studiengänge werden als
Dozentinnen und Dozenten neben der Studienleitung und
Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch
Lehrpersonen anderer schweizerischer und ausländischer
Hochschulen, qualifizierte Expertinnen und Experten aus
beruflichen Handlungsfeldern und Absolventinnen und
Absolventen des Studiengangs beigezogen. Die
Zusammenarbeit mit den Aus- und

Weiterbildungsverantwortlichen der schweizerischen Landeskirchen ist grundlegender Bestandteil der Ausbildung.
²Über die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen, mit Unternehmen und Verbänden entscheidet die Programmleitung unter Vorbehalt der Zustimmung der Universitätsleitung. Kommt der Kooperation besondere Tragweite zu, ist vorgängig mit der Fakultät Rücksprache zu nehmen.

Lehrangebot

Art. 4

Das Weiterbildungsprogramm umfasst folgende Studiengänge und Abschlüsse [*Fassung vom 7. November 2019*]:

a. CAS in Theological Education

Die Grundausbildung umfasst Präsenzstudium und Praxisgemeinschaft und wird mit einer CAS-Arbeit sowie einem Kolloquium zur CAS-Arbeit (mit Präsentation und Prüfungsgespräch zu Grundfragen des Studiengangs) abgeschlossen.

b. MAS in Theological Education

Der MAS baut auf dem CAS auf. Neben Präsenzstudium und weiteren Teilen des Studiengangs bearbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen ihrer Masterarbeit eine komplexe Thematik aus ihrer Berufspraxis sowie deren ausbildungsdidaktische Dimension unter Berücksichtigung interdisziplinärer Fragestellungen (Theologie und Humanwissenschaften). Der Studiengang wird mit der MAS-Prüfung (Disputation der Masterarbeit und Prüfungsgespräch zu Grundfragen des Studiengangs) abgeschlossen.

Adressatinnen und Adressaten

Art. 5

Das Weiterbildungsangebot richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer, Priester, Lientheologinnen und Lientheologen der evangelisch-reformierten und christkatholischen Landeskirchen, die als Lehrpersonen im Rahmen der Berufseingangsphase von Theologinnen und Theologen (tertiäre und quartäre Bildungsstufe) tätig sind oder eine Aufgabe in diesem Bereich übernehmen wollen. Über die Zulassung von Angehörigen anderer als der genannten Kirchen entscheidet die Programmleitung.

Lernziele

Art. 6

¹ Die Absolventinnen und Absolventen eines CAS

- haben die grundlegende Befähigung erlangt, Praktika im kirchlichen Kontext methodisch und fachlich kompetent anzuleiten.

² Die Ausbildung zum MAS

- vertieft die Kompetenzen zur Anleitung kirchlicher Praktika,
- leitet an zur eigenständigen und wissenschaftlich qualifizierten Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Spannungsfeld zwischen universitärer Theorie und kirchlicher Praxis und

- befähigt zur qualifizierten Mitwirkung in der Ausbildung von Auszubildenden und fördert die Kompetenz zur weitergehenden Mitwirkung in den Bereichen kirchlicher Aus- und Weiterbildung.

Struktur, Elemente, Umfang

Art. 7

¹ Struktur: Das Weiterbildungsprogramm ist modular aufgebaut und berufsbegleitend konzipiert.

² Umfang [Fassung vom 07. November 2019]:

A. CAS

Der Zertifikatsstudiengang umfasst 11-14 ECTS-Punkte und ist wie folgt aufgebaut:

- Präsenzstudium: 5-7 ECTS-Punkte
- Praxisgemeinschaft, Gruppensupervision und Transferveranstaltungen: 1-2 ECTS-Punkte
- CAS Arbeit (inkl. Kolloquium): 5 ECTS-Punkte

B. MAS

Der Masterstudiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte, darin inbegriffen sind maximal 14 im CAS erreichte ECTS-Punkte.

Der MAS-Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

- Präsenzstudium: 17-20 ECTS-Punkte
- Fachliche Leistungen (wie Portfolioarbeit, Referate, Selbststudium): 5-7 ECTS-Punkte
- Transferveranstaltungen (Konzeption und Durchführung didaktischer Einheiten im Rahmen der eigenen Ausbildungsgruppe und weiteren Gefäßen kirchlicher Bildungsarbeit): 4-6 ECTS-Punkte
- Praktikum mit Bericht und Standortgespräch: 4-7 ECTS-Punkte
- Einzel- und Gruppensupervision: 2 ECTS-Punkte
- MAS-Arbeit und MAS-Prüfung: 15 ECTS-Punkte

Studienplan

Art. 8

Der Studienplan wird von der Studienleitung aufgrund der Lernziele konzipiert, von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Didaktische Prinzipien

Art. 9

¹ Die Veranstaltungen berücksichtigen in Form und Inhalt wichtige Erkenntnisse und Forderungen der Hochschuldidaktik und der Erwachsenenbildung. Sie nehmen die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmerinnen ernst. Ihr Wissen und ihre

Erfahrungen als qualifizierte Fachleute fliessen in den Lehr- / Lernprozess ein.

²Neben der Weitergabe unmittelbar umsetzbaren Wissens und Könnens bieten die Veranstaltungen Raum für die Vermittlung von Orientierungswissen, für Reflexion und Diskussion sowie für das gemeinsame Entwickeln neuer Ideen und Lösungen. Grundlegend ist eine Kultur des Dialogs.

Qualitätssicherung und Reporting **Art. 10**

Das Weiterbildungsprogramm wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Fakultät und der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Zulassung, Aufnahme und Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 11

¹Zur Teilnahme am Weiterbildungsprogramm können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Abschluss des Theologiestudiums an einer universitären theologischen Fakultät,
- b. eine mehrjährige Berufspraxis im Pfarramt,
- c. Empfehlung der entsendenden Kirche.

²Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden.

³Einzelne Veranstaltungen des Weiterbildungsprogramms können - freie Plätze vorausgesetzt - auch von Personen besucht werden, die keinen der angebotenen Abschlüsse anstreben. Es gelten sinngemäss die Bedingungen gemäss Absatz 1 und 2.

⁴Die Programmleitung beschliesst auf Grund der eingereichten Bewerbungsunterlagen und auf Antrag der Studienleitung definitiv über die Zulassung zu den Studiengängen.

⁵Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen Studiengang.

⁶Extern erbrachte Studienleistungen können im CAS bis zum Umfang von 2 ECTS Punkten, im MAS bis zum Umfang von 6 ECTS Punkten angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Obergrenze überschritten werden. Eine Anrechnung kann nur für Module des Präsenzstudiums erfolgen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde. *[Eingefügt am 7. November 2019].*

Teilnehmendenzahl

Art. 12

Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl

beschränken.

Obligatorische Elemente

Art. 13

Im Studienplan werden die für die Teilnehmenden jedes Studienganges obligatorischen Veranstaltungen, Leistungskontrollen und Arbeiten aufgelistet.

Anforderungen Präsenz

Art. 14

Die Präsenzveranstaltungen sind absolviert, wenn sie zu mindestens 80% besucht wurden. Bei Absenzen über 20 % müssen die verpassten Inhalte in Absprache mit der Studienleitung und auf eigene Kosten kompensiert werden, damit die entsprechenden ECTS-Punkte anerkannt werden können.

Leistungskontrollen

Art. 15

¹ Die Leistungskontrollen sind *[Fassung vom 7. November 2019]*:

- im CAS-Studiengang:
Bestätigung der aktiven Teilnahme an den Kursmodulen durch die Kursleitenden;
Führung eines Portfolios zu ausgewählten Teilen des Studiengangs und Auswertungsgespräch mit der Studienleitung;
die CAS-Arbeit;
das abschliessende Kolloquium mit Präsentation und Prüfungsgespräch zu Grundfragen des Studiengangs;
- im MAS-Studiengang:
Bestätigung der aktiven Teilnahme an den Kursmodulen durch die Kursleitenden;
Führung eines Portfolios zu ausgewählten Teilen des Studiengangs und zwei Auswertungsgespräche mit der Studienleitung;
der Praktikumsbericht und dessen Besprechung mit der Studienleitung und einer Delegation der Programmleitung;
die MAS-Arbeit;
die MAS-Prüfung.

² Die Leistungskontrollen werden in der Regel durch Lehrpersonen der Studiengänge, der Studienleitung, Vertretern der Programmleitung und weitere von der Programmleitung anerkannte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis bewertet.

³ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt und als ungenügend bewertete Arbeiten einmalig innert einer Frist von maximal 3 Monaten nachgebessert werden.

⁴ Das Nähere zu den Leistungskontrollen wird im Studienplan und in den von der Programmleitung erarbeiteten Richtlinien zu den Leistungskontrollen geregelt.

CAS-Arbeit

Art. 16

Die CAS-Arbeit nimmt entweder eine Fragestellung im Gesamthorizont eines Ausbildungspfarrramts auf, reflektiert dabei die eigene Praxis sowie Erträge der laufenden

Ausbildung oder sie dokumentiert und reflektiert anhand ausgewählter Situationen und Lernarrangements im Vikariat die Vorgehensweise des Ausbildungspfarrers/der Ausbildungspfarrerin und fragt nach deren Effizienz für den Lernprozess des Vikaren/der Vikarin. Sie muss wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Der Aufwand für die CAS-Arbeit und deren Präsentation im Rahmen des abschliessenden Kolloquiums entsprechen 5 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 7. November 2019]*

MAS-Arbeit

Art. 17

Die MAS-Arbeit vertieft eine grundlegende Fragestellung des Studiengangs durch Reflexion der eigenen Praxis, durch den Einbezug wichtiger Erkenntnisse des Studiengangs und durch Bezugnahme auf den aktuellen Stand der relevanten Literatur; damit liefert sie einen eigenständigen Beitrag zum Fachbereich und fördert die Entwicklung der Ausbildung von Auszubildenden. Sie umfasst zusammen mit der Prüfung insgesamt 15 ECTS-Punkte.

Gemeinsame Bestimmungen für die Abschlussarbeiten

Art. 18

¹ Die Abschlussarbeiten können individuell oder in Gruppen durchgeführt werden. Werden sie in Gruppen durchgeführt, so müssen die Leistungen den einzelnen Personen zugeordnet werden können.

² Jede Abschlussarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig konzipiert und ausgeführt sowie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Die Mitwirkung Dritter an der Konzeption, Durchführung und Schrifffassung der Arbeit habe ich in vollem Umfang offen gelegt. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 21 Abs. 1 Bst. r des Status der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeiten verliehenen Abschlusses berechtigt ist.“

³ Details zu den Arbeiten sind im Studienplan und in den Richtlinien der Programmleitung über die formale und thematische Ausrichtung, die Voraussetzungen, den Umfang und die Bewertungskriterien für die CAS- und MAS-Arbeit geregelt.

Prüfungen

Art. 19

¹ Die MAS-Prüfung besteht aus der Präsentation der Arbeit, der Disputation über die Arbeit sowie aus einem Prüfungsgespräch zu Grundfragen des Studiengangs. Alle drei Teile werden je einzeln bewertet. *[Fassung vom 7. November 2019]*

² Voraussetzungen zur Zulassung zum CAS-Kolloquium bzw. zur MAS-Prüfung sind:

- Erfüllung der obligatorischen Elemente des jeweiligen Studienganges gemäss Studienplan und Art. 14,
- erfolgreiches Bestehen der Leistungskontrollen gemäss Artikel 15 (bis auf die Teilnahme am Kolloquium bzw. der Prüfung),

- genügende Beurteilung der CAS bzw. MAS-Arbeit durch das Prüfungsgremium.

³ Die Studienleitung organisiert und leitet die Prüfungen. Mindestens ein Mitglied der Programmleitung nimmt an der Prüfung als Experte teil.

⁴ Die Programmleitung erlässt Richtlinien über die Prüfungen.

⁵ Der Prüfungstermin ist im Studienprogramm geregelt. Die Verschiebung der Prüfung ist in begründeten und rechtzeitig gemeldeten Fällen möglich.

Bewertung und Gesamtnote

Art. 20

¹ Im Rahmen des CAS-Studiengangs werden

- die CAS-Arbeit,
- die Präsentation der CAS-Arbeit im Rahmen des Kolloquiums
- das Prüfungsgespräch zu Grundfragen des Studiengangs im Rahmen des Kolloquiums

je einzeln bewertet. Der CAS-Abschluss ist „bestanden“, wenn alle drei Teile als genügend bewertet worden sind. Es werden keine weiteren Prädikate vergeben. *[Fassung vom 7. November 2019]*

² Das Gesamtprädikat des MAS-Studiengangs setzt sich wie folgt zusammen: 1/2 aus der Note der MAS-Arbeit und 1/2 aus der Note der MAS-Prüfung. Beide Noten (Abschlussarbeit und Prüfung) müssen mindestens genügend sein.

Die MAS-Prüfung besteht aus

- einer Präsentation der MAS-Arbeit,
- der Disputation zur MAS-Arbeit sowie
- einem Prüfungsgespräch zu Grundfragen des Studiengangs.

Die drei Prüfungsteile werden einzeln bewertet; Präsentation und Disputation bilden je ein Viertel, das Prüfungsgespräch die Hälfte der Gesamtnote. *[Fassung vom 7. November 2019]*

³ Der Bewertung der Abschlussarbeiten und Prüfungen liegt die folgende Skala zugrunde:

Note	Prädikat
6	Ausgezeichnet
5,5	Sehr gut
5	Gut
4,5	Befriedigend
4	Genügend
3,5	Ungenügend
3; 2,5; 2; 1,5; 1	Schlecht

⁵ Rundungsregel:

Die Gesamtnote wird wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3

2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel **Art. 21**

Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle oder Prüfung durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Handelt es sich um eine benotete Leistungskontrolle oder Prüfung, so wird in diesem Fall die Note 1 vergeben.

Studienzeit

Art. 22

¹ Die Studienzeit des CAS-Studiengangs beträgt 3 bis maximal 5 Jahre. Eine Verlängerung oder Beschleunigung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden.

² Die Studienzeit für das Masterstudium darf ohne die vorauslaufende Studienzeit für den CAS-Studiengang die Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden und ist dann zwingend zu gewähren, wenn das Angebot das Absolvieren des Studiums in der Regelstudienzeit verunmöglicht.

³ Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Zertifizierung

Art. 23

¹ Die Theologische Fakultät stellt den Teilnehmenden, welche das Kolloquium bzw. die MAS-Prüfung erfolgreich bestanden sowie die übrigen Anforderungen gemäss Art.13-15 erfüllt haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, das „Certificate of Advanced Studies in Theological Education Universität Bern (CAS ThE Unibe)“ bzw. „Master of Advanced Studies in Theological Education Universität Bern (MAS ThE Unibe)“ aus.

² Ein Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang der Studienleistungen.

³ Der CAS- bzw. MAS-Abschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder dem Doktorat an der Universität Bern.

Status

Art. 24

Die Weiterbildungsstudierenden werden an der Universität Bern registriert (CAS) bzw. immatrikuliert (MAS).

Finanzierung

Art. 25

Das Weiterbildungsprogramm finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen Beiträge der Kirche gemäss dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 13. April 2011 und gegebenenfalls weitere Drittmittel.

Art. 26

¹ Die Programmleitung genehmigt die von der Studienleitung vorgeschlagenen Teilnahmebeiträge. Diese werden so festgesetzt, dass die Studiengänge selbsttragend durchgeführt werden können.

² Die Teilnahmebeiträge bewegen sich in den nachgenannten Bandbreiten:

- a. CAS-Studiengang: Fr. 7'000 bis 12'000 (unter Einschluss der Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung).
- b. MAS-Studiengang: Fr. 20'000 bis 30'000 (ohne auswärtige Unterkunft und Verpflegung).
- c. Einzelne Kurse: im CAS Fr. 400 bis 700 (unter Einschluss der Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung) resp. im MAS 300 bis 600 (ohne auswärtige Unterkunft und Verpflegung) pro Kurstag.

³ In den Teilnahmebeiträgen sind sämtliche Prüfungs- und Anmeldegebühren enthalten. Sie sind im Voraus zu bezahlen. Ratenzahlung ist möglich.

⁴ Ein Rückzug der Anmeldung zu den Studiengängen vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird das Kursgeld in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits eingezahlte Kursgelder werden dann nicht zurückerstattet. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird lediglich ein Verwaltungskostenanteil berechnet. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung bleibt den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern überlassen. *[Fassung vom 7. November 2019]*

Art. 27

Die Weiterbildungsstudiengänge werden in strategischer Hinsicht von der Programmleitung, in operativer Hinsicht von der Studienleitung verantwortet und durchgeführt. Beiden steht das Sekretariat der KOPTA (Koordinationsstelle für Praktikumsorientierte Theologische Ausbildung) für administrative Arbeiten zur Verfügung. Der / die Vorsitzende der Programmleitung bildet gemeinsam mit der Studienleitung und weiteren Programmleitungsmitgliedern das Büro des Studiengangs und sorgt als dessen Leiter oder Leiterin für die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht explizit der Programmleitung oder der Studienleitung obliegen.

Art. 28

¹ Die Programmleitung trägt im Auftrag der Fakultät die wissenschaftliche und strategische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung der Weiterbildungsstudiengänge.

² Im Einzelnen obliegen der Programmleitung die folgende Aufgaben *[Fassung vom 7. November 2019]*:

- a. Sie entwickelt und verabschiedet in enger Zusammenarbeit mit der Studienleitung den Studienplan.

- b. Sie entscheidet über die Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen, die thematisch dem Studienplan entsprechen.
- c. Sie entscheidet auf Antrag der Studienleitung über die Anstellung der Lehr- und Fachkräfte für die Module und Praxisgemeinschaften und hat das Recht, der Studienleitung ihrerseits Vorschläge zu machen.
- d. Sie unterstützt die Studienleitung bei der Durchführung der von ihr verantworteten Leistungskontrollen (Beisitz).
- e. Sie entscheidet auf Antrag der Studienleitung über die Zulassung zum Studiengang.
- f. Sie steht der Studienleitung in Angelegenheiten der operativen Organisation und Konzeption sowie bei der Begleitung und Beratung der Teilnehmenden auf Anfrage hin zur Verfügung.
- g. Sie genehmigt das Evaluationskonzept der Studienleitung, nimmt die von der Studienleitung durchgeführten Evaluationen zur Kenntnis und erstattet der Fakultät periodisch Bericht.
- h. Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- i. Sie genehmigt das Kursbudget und die von der Studienleitung vorgeschlagenen Teilnehmerbeiträge.

Zusammensetzung, Ernennung

Art. 29

¹Die Fakultät ernennt eines ihrer Mitglieder als Vorsitzenden / den Vorsitzenden der Programmleitung (in der Regel den Leiter oder die Leiterin der KOPTA). Er oder sie präsidiert die Programmleitung sowie das Büro. *[Fassung vom 7. November 2019]*

²Der Programmleitung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der oder die Vorsitzende der Programmleitung,
- ein von der theologischen Fakultät gewähltes Fakultätsmitglied,
- die Leiterin oder der Leiter der a+w des Konkordats in Zürich von Amtes wegen,
- ein von der Konkordatskonferenz gewähltes Mitglied einer Kirchenleitung des Konkordats,
- ein vom Synodalrat gewähltes Mitglied der Kirchenleitung der Reformierten Kirchen BE-JU-SO,
- ein von Bischof und Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz gewähltes Mitglied der Kirchenleitung.

Mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder sind Angehörige der Universität Bern. Mitglied von Amtes wegen und mit beratender Stimme ist die Studienleitung. *[Fassung vom 07. November 2019]*

³Im Übrigen konstituiert sich die Programmleitung selbst. Sie ist bei Anwesenheit von drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Entscheide können auch auf

dem Zirkularweg gefällt werden.

⁴Die Programmleitung kann fest umschriebene Aufgaben einzelnen Ausschüssen zur Vorbereitung und oder zum Entscheid übertragen.

⁵Die Programmleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Experten und Expertinnen zuziehen.

Studienleitung

Art. 30

¹Die Studienleitung wird entsprechend dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 13. April 2011 von der Fakultät auf Antrag der Programmleitung gewählt (Ziff. 22, 2, 2, 2) und ist in die KOPTA integriert. Ihr Arbeitsort ist die theologische Fakultät. Die finanzielle Zuständigkeit ist geregelt im vorgenannten Vertrag Ziff. 25, Abs. 2, Alinea 1.

²Ihre Aufgaben sind in ständiger Zusammenarbeit mit dem Büro im Einzelnen:

- a. Sie entwickelt in enger Zusammenarbeit mit der Programmleitung die einzelnen Studiengänge sowie deren Ausführungsbestimmungen.
- b. Sie übernimmt die Lehrverantwortung für einzelne Module und stellt in Absprache mit der Programmleitung das weitere Lehrteam zusammen. Dabei achtet sie auf angemessene fachliche Qualifikationen.
- c. Sie bezeichnet die Supervisorinnen und Supervisoren und organisiert zusammen mit diesen die Einzel- und Gruppensupervisionen.
- d. Sie begleitet die Studierenden in Fragen des Weiterbildungsstudiums und der Praxisgestaltung.
- e. Sie bespricht und bewertet gemeinsam mit einer Delegation der Programmleitung den von den Studierenden für die Ausbildung verfassten Praktikumsbericht.
- f. Sie ist in Zusammenarbeit mit der Programmleitung für die Begutachtung der CAS- bzw. MAS-Arbeiten und die Durchführung der Abschlusskolloquien bzw. Abschlussprüfungen zuständig.
- g. Sie erstellt das Kursbudget und überwacht die Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen.
- h. Sie sorgt mit dafür geeigneten Mitteln für eine angemessene öffentliche Wahrnehmung der Ausbildung und des dadurch entstehenden Berufsstandes der AusbildungspfarrerIn.
- i. Sie evaluiert Einzelteile und Gesamtstudiengang fortwährend und erstattet der Programmleitung periodisch Bericht.

Sekretariat

Art. 31

Das Sekretariat der KOPTA ist zuständig für die Administration des Weiterbildungsprogramms und arbeitet in dieser Funktion eng mit der Studienleitung und der Programmleitung

zusammen. Es kann für den Schriftverkehr und die Protokollierung innerhalb der Programmleitung beigezogen werden. Die Finanzierung der Arbeit geschieht über das Budget der KOPTA; allfällige weitere Beitragsregelungen sind Gegenstand separater Verträge.

Rechtspflege

Art. 32

¹ Die Verfügungen der Fakultät, resp. des Dekans oder der Dekanin, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 33

¹ Dieses Reglement ersetzt das *Reglement für das Nachdiplomstudium "Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer / Theological Education"*, das die Fakultät am 25. Juni 2004 beschlossen und der Senat am 25. Januar 2005 genehmigt hat, und tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

² *[Aufgehoben am 7. November 2019]*

Von der Theologischen Fakultät beschlossen:

Bern, 26. April 2012

Die Dekanin

Prof. Dr. Silvia Schroer

Vom Senat genehmigt:

Bern, 29. Mai 2012

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 7. November 2019, in Kraft am 1. Januar 2020